

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 2. Oktober 2020

Teil II

427. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesezt 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesezt

427. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesezt 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesezt geändert wird

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2018, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung nach dem Epidemiegesezt 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesezt, BGBl. II Nr. 152/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird jeweils die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 23/2020“ durch die Zeichenfolge „das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020“ ersetzt.

2. § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 1 und 2 sowie die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 427/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

3. Die Anlage lautet:

„Anlage

Organstrafverfügungen nach dem Epidemiegesezt 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesezt

I. Epidemiegesezt 1950

Für Verwaltungsübertretungen nach dem Epidemiegesezt 1950 wird folgender Betrag festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| a) § 40 lit. b in Verbindung mit § 15 in Bezug auf das Fehlen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung..... | 25,00 Euro |
| b) § 40 lit. b in Verbindung mit § 15 in Bezug auf die Nichteinhaltung des Mindestabstandes..... | 50,00 Euro |

II. COVID-19-Maßnahmengesezt

Für Verwaltungsübertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesezt werden folgende Beträge festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| a) § 8 Abs. 2 in Bezug auf das Fehlen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung..... | 25,00 Euro |
| b) § 8 Abs. 2 in Bezug auf die Nichteinhaltung des Mindestabstandes..... | 50,00 Euro“ |

Anschober

